DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 55. Änderung

Modellflugplatz — Grünfläche
Zweckbestimmung Modellflugplatz

Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG

1 — Änderung von „Fläche für Landwitschaft“
in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl 01/18

Flächennutzungsplan
55. Änderung

NORDEN

Maßstab im Original	1 : 5.000
Blattgröße	76 / 30
Bearbeiter	KW
Datum	19.01.2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
info@wolterspartner.de

0 50 100 150 200 300 m

Wirksamer FNP

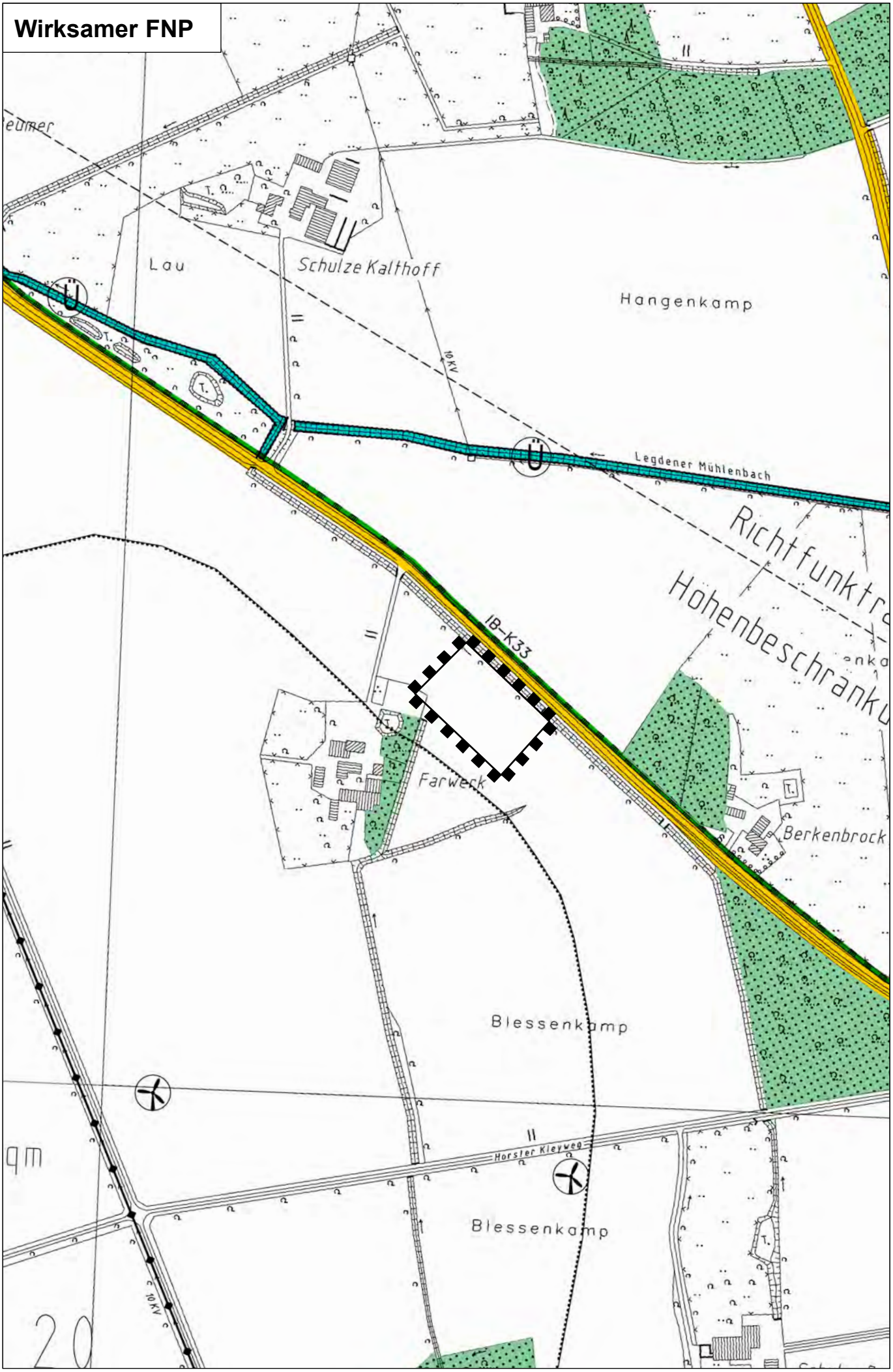

Stand: Neu, 55. Änderung

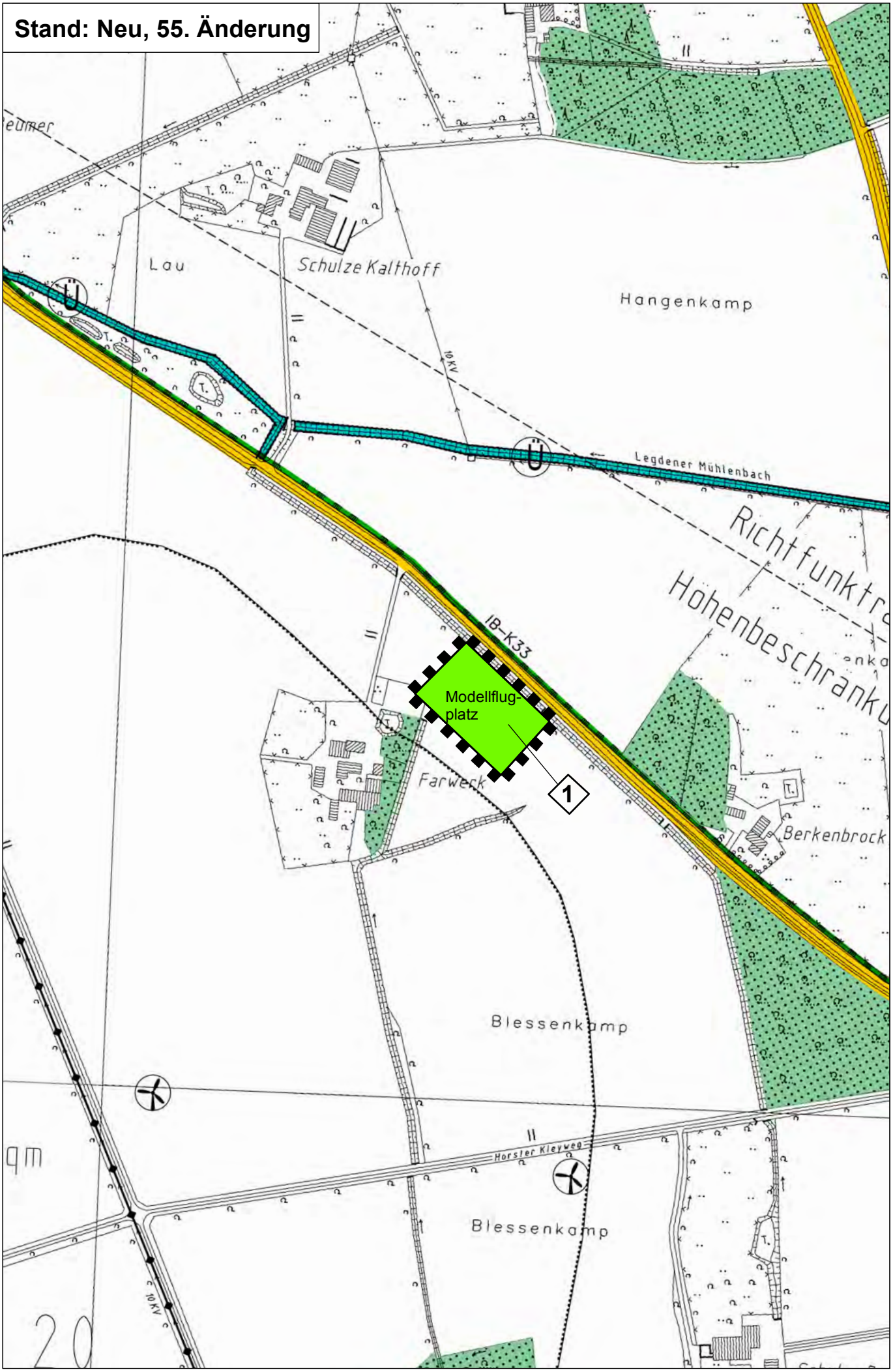

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht festgestellt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister) Schriftführer(in)

Diese 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Flächennutzungsplan
55. Änderung

Begründung

Vorentwurf

§§ 3 (1) / 4 (1) Baugesetzbuch

Gemeinde Rosendahl

Inhaltsverzeichnis

1	**Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich**	**3**
2	**Planungsanlass und Planungsziel**	**3**
3	**Derzeitige Situation**	**3**
4	**Planungsrechtliche Vorgaben**	**4**
5	**Änderungspunkte**	**4**
6	**Erschließung**	**5**
7	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**5**
7.1	Eingriffsregelung	5
7.2	Biotop- und Artenschutz	5
7.3	Wasserwirtschaftliche Belange	6
7.4	Forstliche Belange	6
7.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	6
8	**Sonstige Belange**	**6**
8.1	Ver- und Entsorgung	6
8.2	Immissionsschutz	6
8.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7
9	**Umweltbericht**	**7**

1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am …… beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Flächen als Modellflugplatz zu schaffen.
Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich des Ortsteils Osterwick im Außenbereich in der Bauerschaft Horst und umfasst eine Freifläche mit einer Größe von ca. 0,87 ha.
Die Grenzen des Änderungsbereiches werden gem. Änderungsbeschluss in der Planzeichnung dargestellt.

2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Modellflugclub Holtwick e.V. wurde im Jahre 1983 gegründet und hat über Jahre an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet den Modellflugsport praktiziert. Im Jahre 2011 hat der Modellflugclub Holtwick e.V. gem. § 16 Luftverkehrsordnung i. V. mit § 29 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Münster eine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotor und einer maximalen Gesamtmasse von 25 kg innerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes erhalten. Der Flugsektor umfasst eine Zone in einer Tiefe von ca. 200 m südwestlich der K 33 auf einer Länge von 500 m. Seitdem wird an dem Standort westlich des Ortsteils Osterwick Modellflugsport betrieben, ohne dass eine weitere bauliche Infrastruktur vorhanden wäre.
Nachdem sich der Standort in den letzten Jahren als Modellflugplatz bewährt hat, ist es Ziel des Modellflugclubs Holtwick e.V., im Änderungsbereich durch die dauerhafte Aufstellung eines Bauwagens ein Mindestmaß an baulicher Infrastruktur für den Modellflugclub zu schaffen. Für die Gemeinde Rosendahl bildet der Modellflugclub Holtwick e.V. einen wichtigen Baustein zur Aufrechterhaltung eines attraktiven generationsübergreifenden Freizeitangebotes im Freiraum. Die Sicherung des bestehenden Standortes leistet damit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.
Da die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung des Vorhabens auf der Basis der derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht gegeben sind, sollen diese mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

3 Derzeitige Situation

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit als Grünland genutzt. Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Die

nächstgelegenen Hofstellen mit Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich südwestlich in einem Abstand von ca. 50 m zum Änderungsbereich. Weitere Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich nördlich bzw. südöstlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 350 m bzw. 250 m. Unmittelbar nördlich begrenzt die Trasse der Kreisstraße K 33 den Änderungsbereich. Der Legdener Mühlenbach verläuft nördlich in einem Abstand von ca. 150 m. Die westlich / südwestlich gelegenen Standorte der Windenergieanlagen besitzen einen Abstand von ca. 450 m zu dem Änderungsbereich.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Nördlich der Kreisstraße K 33 stellt der Regionalplan Bereiche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung” dar.
Westlich des Änderungsbereiches findet sich die regionalplanerische Darstellung des „Windenergiebereich Rosendahl 4”.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt den Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft” dar.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rosendahl aus dem Jahr 2004. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaft“ festgelegt.

5 Änderungspunkte

- **Änderungspunkt 1**
  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz“

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Modellfluggelände um eine Freiraumnutzung, die der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung dient. Derzeit bestehen an dem Standort keine Abstell- und Lagermöglichkeiten für Geräte oder Unterstellgelegenheiten für Besucher. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Anordnung ergänzender baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Modellflugplatzes zu schaffen, soll das betreffende Flurstück „als Grünfläche” mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz” dargestellt werden. Die Zweckbestimmung setzt einen Erhalt der Grünfläche voraus. Vorgesehen ist lediglich die Errichtung eines Bauwagens, um

die für den Betrieb des Modellflugplatzes erforderlichen Geräte direkt am Standort zu lagern. Dieser ist mit einer Größe von ca. 10 bis 15 qm der bestehenden Freizeitnutzung des Modellflugplatzes deutlich untergeordnet und funktional an den räumlichen Zusammenhang mit dem Modellflugplatz gebunden. Alternative Standorte für die Anordnung dieser Anlagen im Freiraum oder Siedlungsbereich scheiden daher aus. Eine Beeinträchtigung der Windenergieanlagen ist aufgrund der o.g. Abstände des Modellfluggeländes zu diesen nicht zu befürchten.

6 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über das bestehende Straßennetz, d.h. über die Kreisstraße K 33 im Osten des Änderungsbereichs.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Eingriffsregelung

Durch die beabsichtigte Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ im Flächennutzungsplan ist zunächst der Erhalt der bestehenden Grünfläche gesichert. In untergeordnetem Umfang, als der dargestellten Zweckbestimmung dienend, sind jedoch auch bauliche Anlagen zulässig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist in Unkenntnis einer etwaigen baulichen Erweiterung eine abschließende Beurteilung einer möglichen Eingriffsintensität nicht möglich. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt daher auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

7.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.
Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen des weiteren Planänderungsverfahrens.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in süd-östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,0 km.

In nord-östlicher Richtung befindet sich das Natura 2000 Gebiet „Wald bei Haus Burlo“ (DE-3909-302) in einer Entfernung von rund 5,5 km zum Änderungsbereich.
Durch den vorliegenden Änderungspunkt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete zu erwarten.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende Änderung nicht betroffen.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geringfügige bauliche Ergänzung des bestehenden Modellflugplatzes vorbereitet. Da mit der Darstellung im Übrigen lediglich die bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich gesichert wird, ohne dass damit erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden, werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

8 Sonstige Belange

8.1 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Strom ist für den Änderungsbereich nicht vorgesehen. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert direkt innerhalb des Änderungsbereiches.
Ein Anschluss an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

8.2 Immissionsschutz

Im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung wurden die Flugzeiten werktags auf die Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Sonn- und Feiertags auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entspricht. Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist auf 3 Flugmodelle gleichzeitig beschränkt.
Die Genehmigung steht unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigun-

gen führt, die nicht durch weitere Auflagen (Nebenbestimmungen) vermieden werden können.
Damit wird dem Immissionsschutzanspruch der im Umfeld vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftliche Hofstellen, Wohnnutzung im Außenbereich) ausreichend Rechnung getragen.

8.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.
Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Planänderungsverfahrens ergänzt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im März 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld